

# Zusammenschluss Bauma-Sternenberg

## Zusammenschlussvertrag

### Inhalt

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Zeitpunkt
- Art. 4 Treuepflicht
- Art. 5 Steuerungsgruppe

#### 2. Name, Wappen und Bürgerrecht

- Art. 6 Gemeindename
- Art. 7 Ortsnamen
- Art. 8 Wappen
- Art. 9 Bürgerrecht

#### 3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

- Art. 10 Wahlleitung
- Art. 11 Wahlen
- Art. 12 Beschluss Voranschlag

#### 4. Organisation der neuen Gemeinde

- Art. 13 Gemeindeordnung
- Art. 14 Stimmberechtigte
- Art. 15 Verwaltung
- Art. 16 Schule Sternenbergr

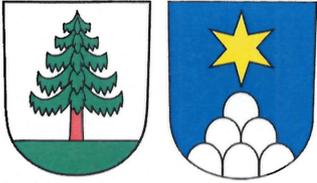
#### 5. Rechtsnachfolge

- Art. 17 Grundsatz
- Art. 18 Personal
- Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit

#### 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 20 Zustandekommen des Vertrags
- Art. 21 Erlasse
- Art. 22 Genehmigung Jahresrechnungen
- Art. 23 Hängige Geschäfte
- Art. 24 Kostenverteiler

#### 7. Anhang



## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Politische Gemeinde Bauma (Einheitsgemeinde), die Politische Gemeinde Sternenberg sowie die Schulgemeinde Sternenberg (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Einheitsgemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup>Das Gebiet der neuen Gemeinde ist in der kartografischen Darstellung im Anhang festgehalten.

### **Art. 2 Gegenstand**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

<sup>2</sup>Kirchgemeinden sind vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

### **Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses**

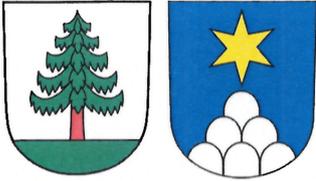
Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 01.01.2015.

### **Art. 4 Treuepflicht**

<sup>1</sup>Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

<sup>2</sup>Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d) wichtige personelle Änderungen,
- e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 100'000.00, sofern sie im Voranschlag nicht enthalten sind,
- f) die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g) Voranschlag 2014.



## **Art. 5 Steuerungsgruppe**

<sup>1</sup>Die Gemeinderäte und die Schulpflege der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Bauma, darunter die Präsidentin;
- b) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Sternenberg, darunter die Präsidentin;
- c) 2 Mitglieder der Schulpflege Bauma, darunter der Präsident;
- d) 2 Mitglieder der Schulpflege Sternenberg, darunter der Präsident;
- e) 2 Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Das Präsidium fällt der Vertragsgemeinde Bauma zu. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65-71).

<sup>3</sup>Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Voranschlag der neuen Gemeinde.

<sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des Gemeinderates.

<sup>5</sup>Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

<sup>6</sup>Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

<sup>7</sup>Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sind.

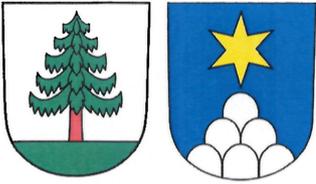
## **2. Name, Wappen und Bürgerrecht**

### **Art. 6 Gemeindename**

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bauma.

### **Art. 7 Ortsnamen**

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der neuen Gemeinde erhalten.



### **Art. 8 Wappen**

Die neue Gemeinde übernimmt das Wappen der Vertragsgemeinde Bauma.

### **Art. 9 Bürgerrecht**

Die Gemeindebürgerrechte der Vertragsgemeinden werden durch das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde ersetzt.

## **3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss**

### **Art. 10 Wahlleitung**

Die Aufgabe der Wahlleitung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Bauma übertragen.

### **Art. 11 Wahlen**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Sozialbehörde der neuen Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

<sup>3</sup>Der erste Wahlgang ist am 28.09.2014 vorgesehen.

<sup>4</sup>Die Wahlen werden an der Urne mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt durchgeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>5</sup>Der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und RPK erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinde.

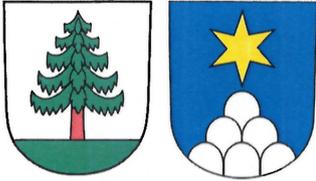
<sup>6</sup>Die Behörden der Vertragsgemeinden bleiben bis Ende 2014 im Amt.

### **Art. 12 Beschluss Voranschlag**

<sup>1</sup>Der erste Voranschlag der neuen Gemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.

<sup>2</sup>Der erste Voranschlag wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen von Bauma und Sternenberg delegieren je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

<sup>3</sup>Der Voranschlag 2015 der neuen Gemeinde wird an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung vom Dezember 2014 genehmigt.



#### **4. Organisation der neuen Gemeinde**

##### **Art. 13 Gemeindeordnung**

<sup>1</sup>Die neue Gemeinde übernimmt die Gemeindeordnung der Gemeinde Bauma (Urnenabstimmung vom 27.09.2009, vom Regierungsrat am 10.02.2010 mit Beschluss Nr. 173 genehmigt).

<sup>2</sup>Die Zusammensetzung für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Sozialbehörde ist in der Gemeindeordnung wie folgt geregelt:

##### **Gemeinderat**

###### **Art. 24 Zusammensetzung**

*Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Schulpräsident, welcher von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat nimmt.*

##### **Schulpflege**

###### **Art. 38 Zusammensetzung**

*Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.*

##### **Rechnungsprüfungskommission**

###### **Art. 48 Zusammensetzung**

*Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.*

##### **Sozialbehörde**

###### **Art. 37 Zusammensetzung**

*Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Sozialvorstand ist ihr Präsident.*

##### **Art. 14 Stimmberechtigte**

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

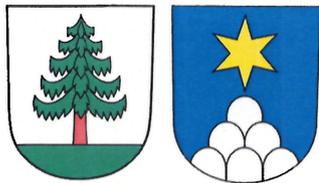
##### **Art. 15 Verwaltung**

<sup>1</sup>Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Bauma.

<sup>2</sup>Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenbergrain bleibt ein Urnenstandort für Abstimmungen und Wahlen erhalten.

<sup>3</sup>Die neue Gemeinde führt in Bauma und Sternenbergrain einen Friedhof. Bestattungen sind auf beiden Friedhöfen möglich.

<sup>4</sup>Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenbergrain wird eine Abfallsammelstelle betrieben.



#### **Art. 16 Schule Sternenberg**

<sup>1</sup>Die Integration der Schule Sternenberg in die Schule Bauma erfolgt aus strukturellen Gründen. Dabei steht die langfristige Sicherung des Schulbetriebs in Sternenberg durch Ressourcenoptimierung im Vordergrund.

<sup>2</sup>Solange es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, soll der Schulstandort Sternenberg bestehen bleiben.

### **5. Rechtsnachfolge**

#### **Art. 17 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

<sup>2</sup>Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 01.01.2015 auf die neue Gemeinde über.

<sup>3</sup>Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

#### **Art. 18 Personal**

<sup>1</sup>Die nicht per 31.12.2014 aufgelösten Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg werden von der neuen Gemeinde unverändert übernommen.

<sup>2</sup>Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg, die nicht übernommen werden können, sind rechtzeitig per 31.12.2014 zu beenden.

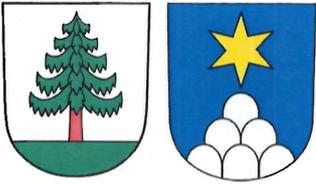
<sup>3</sup>Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

<sup>4</sup>Die neue Gemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der Vertragsgemeinden.

#### **Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,



d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

<sup>2</sup>Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Zustandekommen des Vertrags**

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

### **Art. 21 Erlasse**

<sup>1</sup>Die neue Gemeinde übernimmt die Erlasse der Vertragsgemeinde Bauma.

<sup>2</sup>Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2019 zum Beschluss zu unterbreiten.

### **Art. 22 Genehmigung Jahresrechnungen**

Die Rechnungen 2014 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

### **Art. 23 Hängige Geschäfte**

<sup>1</sup>Die neue Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

<sup>2</sup>Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

### **Art. 24 Kostenverteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden - nach Abzug des Beitrags des Kantons an die Projektkosten - zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.



## 7. Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
- Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen usw.)
- Liste der wichtigsten Anschluss und Zusammenarbeitsverträge

### Gemeinde Bauma

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

  
Marianne Heimgartner

  
Andreas Strahm

### Gemeinde Sternenberg

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

  
Sabine Sieber



  
Stefan Mettler

### Schulgemeinde Sternenberg

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013

Der Schulpflegepräsident:

Der Schulverwalter:

  
Thomas Wegmüller

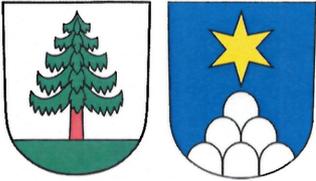
  
Thomas Müller

Vom Regierungsrat am 02. APR. 2014  
mit Beschluss Nr. 436 genehmigt

Vom Regierungsrat genehmigt am:

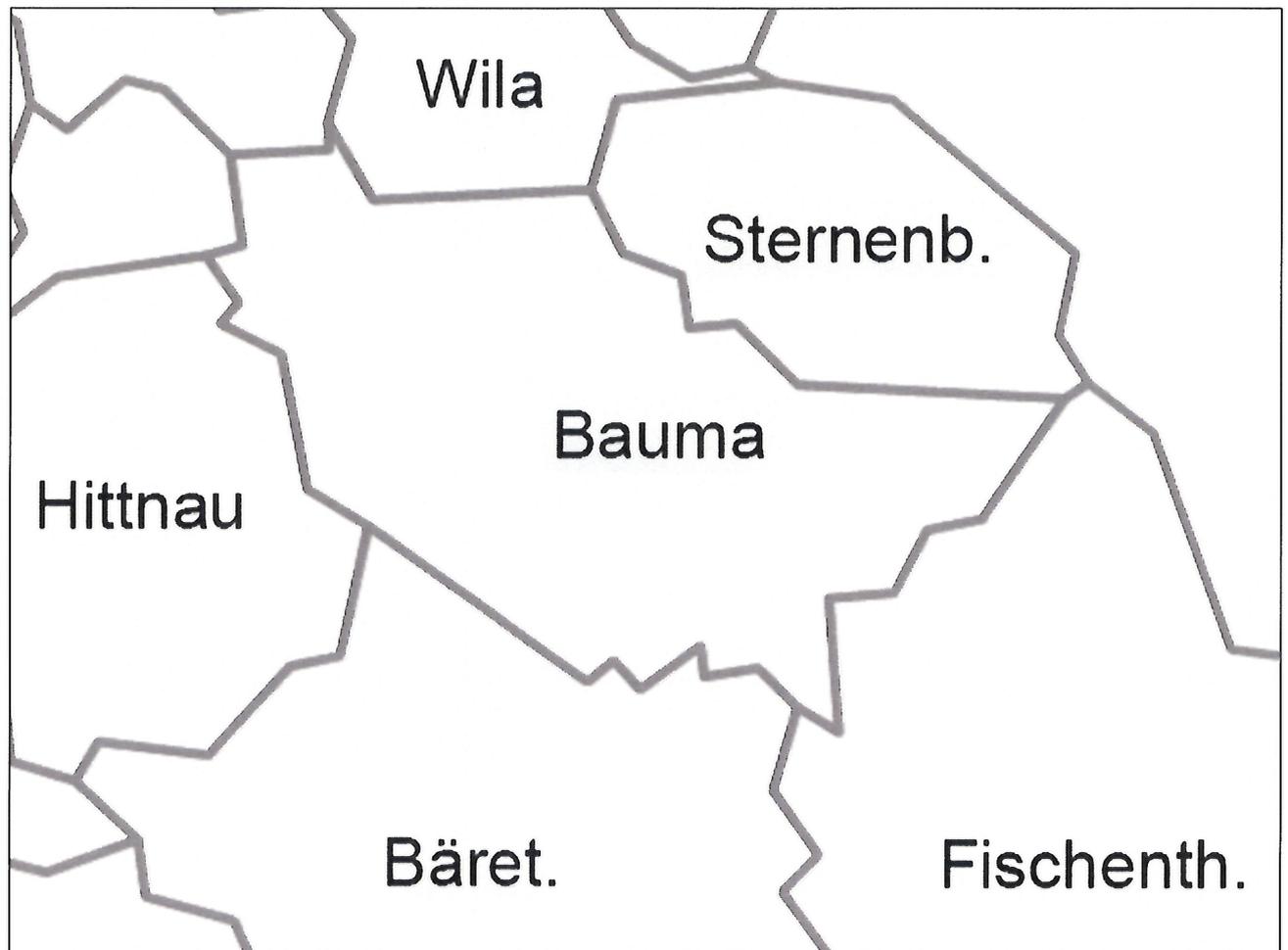


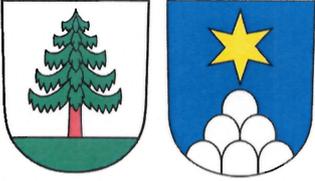
Der Staatsschreiber 



**Anhang 1**

**Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde**

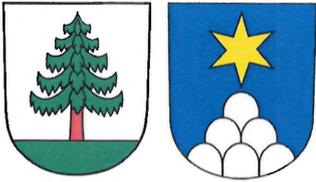




**Anhang 2**

**Liste der Zweckverbände**

<b>Zweckverbände</b>	<b>Bauma</b>	<b>Sternenberg</b>
Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO (Abfall)	x	x
Sozialdienst Bezirk Pfäffikon	x	x
Region Zürcher Oberland RZO (Regionalplanung)	x	x
Zivilschutz-Zweckverband Tösstal (Sicherheit)	x	x
Gruppenwasserversorgung Tösstal (Wasser)	x	x
Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon SPD (Schule)	x	x



**Anhang 3**

**Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge**

<b>Verträge und Vereinbarungen</b>	<b>Bauma</b>	<b>Sternenberg</b>
Spitex-Verein Bauma-Sternenberg	x	x
Kadaververwertung (ARA Fehraltorf-Russikon)	x	x
Betreibungsamt Mittleres Tösstal Anschlussvertrag	x	x
Zivilstandskreis Bauma	x	x
Feuerwehr Bauma-Sternenberg Zusammenarbeitsvertrag	x	x
BVK, Personalvorsorge Kanton Zürich	x	x
Politische Gemeinde Bauma Oberstufenschule Anschlussvertrag		x
Oberstufenschulgemeinde Wila Anschlussvertrag		x